

Update Vollstreckungsrecht

BGH in JuS 2004, 778 f.

Nach **§ 811 I Nr. 12 ZPO** sind künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind, der Pfändung entzogen.

Hierzu gehört nach Ansicht des BGH auch der **Pkw eines „außergewöhnlich gehbehinderten“ Schuldners und zwar selbst dann, wenn der Schuldner nicht erwerbstätig ist**¹. Dies ergebe sich aus deren Sinn und Zweck unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Sozialstaatsprinzips und den Grundrechten der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes sowie einem Vergleich mit den einschlägigen Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes.

Das Fahrzeug gebe dem Schuldner erst die Möglichkeit, seine stark eingeschränkte Mobilität einigermaßen auszugleichen und trotz seiner Gehbehinderung am Leben in der sozialen Gemeinschaft teilzunehmen.

Für die Auslegung der Pfändungsverbote nach § 811 I ZPO ist weiterhin das gewandelte Verständnis in der Gesellschaft über die soziale Stellung behinderter Menschen von Bedeutung. Deren Rechte wurden in den letzten Jahren bewusst gestärkt.

Für die Auslegung des § 811 I ZPO kommt es auch nicht entscheidend darauf an, ob ein Fahrzeug für ihn unentbehrlich ist. Vielmehr ist ein Pfändungsverbot schon dann anzunehmen, wenn die Benutzung des Pkw dazu geeignet ist, die schwere Gehbehinderung teilweise zu kompensieren und die Eingliederung in das öffentliche Leben wesentlich zu erleichtern.

BGH NJW-RR 2003, 1555 f.

Mit der Pfändung des Anspruches aus dem Girovertrag gehen gemäß §§ 804 II ZPO, 1275, 412, 401 BGB auch alle Nebenrechte, die im Fall einer Abtretung gem. § 401 BGB auf den Gläubiger übergehen würden, auch auf den Vollstreckungsgläubiger über.

Hierzu bedarf es keiner besonderen Neben- oder Hilfspfändung, jedoch kann das Gericht die Mitpfändung der Nebenrechte im Pfändungsbeschluss aussprechen.

Anmerkung: Bei der Kontopfändung geht damit auch der Anspruch auf „Auskunft und Rechnungslegung“ aus dem Bankverhältnis (§§ 666, 675 BGB), die in der Praxis durch Kontoausdrucke erfüllt werden, mit über.

Vgl. BGH NJW 2004, 3041 f. = ausführlich besprochen in Life & Law 2005, Heft 4 ⇒ Räumungsvollstreckung

Der Titel muss grundsätzlich gegen jeden Gewahrsamsinhaber gerichtet sein. Problematisch ist dies allerdings bei Familien und Wohngemeinschaften².

Nach e.A. soll aus Praktikabilitätsgründen ein Titel gegen den oder die Mieter genügen. Dieser soll ausreichen, um auch Dritte, die die Räume mitbenutzen, aus der Wohnung zu setzen.³

Diese Ansicht wurde schon immer zu Recht kritisiert. Ob der Gewahrsamsinhaber den Mietvertrag (mit)unterzeichnet hat oder nicht, ist allein eine Frage des materiellrechtlichen Räumungsanspruchs. Dies ändert aber nichts an dem Grundsatz, dass nur gegen denjenigen im Wege der Zwangsvollstreckung vorgegangen werden darf, gegen den auch ein Titel vorliegt. Ob von diesem Grundsatz allein aus Gründen der Praktikabilität abgewichen werden darf, erscheint fraglich.

¹ Vgl. BGH in JuS 2004, 778 f.

² Umfassend hierzu SCHUSCHKE, DGVZ 1997, 49.

³ THOMAS/PUTZO, § 885, Rn. 4, 5.

Der BGH hat nun ausdrücklich entschieden, dass aus einem Räumungstitel gegen den Mieter einer Wohnung der Gläubiger nicht gegen einen im Titel nicht aufgeführten Dritten vollstrecken, wenn dieser Mitbesitzer ist⁴.

Im konkreten Fall wohnte der Ehemann der zur Räumung verurteilten Schuldnerin mit in der Wohnung. Nach Ansicht des BGH ist der Ehemann Mitbesitzer der Wohnung gewesen. Dies folge bereits aus § 1353 I BGB, der die Ehefrau verpflichtet, ihrem Ehegatten die Benutzung der ehelichen Wohnung zu gestatten.

Da hiernach der Ehemann ebenso wie die Vollstreckungsschuldnerin Mitbesitzer der Wohnung war, konnte die Zwangsvollstreckung gegen ihn nicht aus dem Titel betrieben werden.

hemmer-Methode: Diese Entscheidung ist absolut examensrelevant und zwar sowohl für das Erste wie auch für das Zweite Staatsexamen. Lesen Sie daher BGH NJW 2004, 3041 f. nach.

In der Praxis stellt so etwas einen Haftungsfall für den Rechtsanwalt dar. Dieser muss, bevor er auf Räumung klagt, in Erfahrung bringen (notfalls mit einer vorgeschalteten Auskunftsklage), ob Dritte Mitbesitzer an der Wohnung haben.

BGH NJW 2004, 59 ff.

1. Mit der **Erinnerung nach § 766 ZPO** werden Verfahrensmängel gerügt, mit der Vollstreckungsabwehrklage materiellrechtliche Einwendungen vorgebracht.

Allerdings können Verstöße gegen materielles Recht in Ausnahmefällen auch Verfahrensverstöße i.S.d. § 766 ZPO darstellen. So kann beispielsweise ein Dritter anführen, dass der Gerichtsvollzieher trotz Evidenz seines Dritteigentums die Sache gepfändet habe.

Zu beachten ist aber folgender Sonderfall:

Bsp.: Der Vollstreckungsschuldner erhebt eine Vollstreckungsabwehrklage mit der Begründung, der in einer notariellen Urkunde titulierte Anspruch bestehe aus materiell-rechtlichen Gründen nicht und die Urkunde sei außerdem aus formell-rechtlichen Gründen nicht vollstreckungsfähig.

Nach Ansicht des BGH kann der formellrechtliche Einwand in dem Klageverfahren in analoger Anwendung des § 767 ZPO **mit**berücksichtigt werden.

Nach Rechtsprechung des BGH kann also eine Vollstreckungsabwehrklage sowohl auf materielle Mängel des Titels (direkte Anwendung des § 767 ZPO) als auch formelle Mängel des Titels (analoge Anwendung des § 767 ZPO) gestützt werden.

Anmerkung: Im Zweiten Examen in Bayern im Termin 2002/II wurde diese Problematik bereits geprüft. Dort ging es um einen Zahlungstitel, bei dem nicht erkennbar war, über welchen von mehreren möglichen Ansprüchen das Gericht entschieden hatte. Dieser Titel ist nicht der materiellen Rechtskraft fähig wegen Unbestimmtheit. Der BGH hat auch in diesem Fall in analoger Anwendung des § 767 I ZPO eine prozessuale Gestaltungsklage zugelassen, mit dem Antrag, die Zwangsvollstreckung aus dem Titel für unzulässig zu erklären⁵.

2. Bei der **Erinnerung nach § 732 ZPO (vgl. Rn. 83 ff.)** geht es darum, die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus der Klausel zu erreichen, während bei der Vollstreckungsgegenklage über die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus dem Titel selbst entschieden werde.

Liegen die Voraussetzungen einer Klauselerinnerung nach § 732 ZPO und einer Vollstreckungsgegenklage in analoger Anwendung des § 767 ZPO (**Rn. 236a**) vor, so hat der Schuldner ein Wahlrecht zwischen beiden Rechtsbehelfen⁶.

Nach der früheren Rechtsprechung stand dem Schuldner in diesen Fällen sogar ausschließlich die Klauselerinnerung zur Verfügung; das Vorliegen eines wirksamen Titels wiederum war prozessuale Voraussetzung für die Erhebung einer Vollstreckungsgegenklage⁷.

⁴ Vgl. BGH NJW 2004, 3041 f.

⁵ BGH NJW 2004, 460 ff.; § 767 II, III ZPO hat der BGH aber auf diese Klage nicht für entsprechend anwendbar erklärt; vgl. dazu auch THOMAS/PUTZO, § 767, Rn. 8a bzw. § 322 Rn. 4.

⁶ Vgl. BGH Beschluss vom 16.07.2004, IXa ZB 326/03, download möglich unter www.bundesgerichtshof.de

Dieser prinzipielle Vorrang der Klauselerinnerung ist in der neueren Rechtsprechung weitgehend aufgegeben worden. Die Möglichkeit einer Klauselerinnerung steht der Zulässigkeit der Vollstreckungsabwehrklage nicht mehr grundsätzlich entgegen⁸, da es auch statthaft, mit der Vollstreckungsgegenklage eine weitere Klage in entsprechender Anwendung des § 767 ZPO zu verbinden, deren Streitgegenstand die Wirksamkeit des Vollstreckungstitels ist.

Anmerkung: Damit kann auch im Klageverfahren - und nicht nur mit der Klauselerinnerung - ein formell-rechtlicher Einwand gegen den Vollstreckungstitel geltend gemacht werden. Würde der Vollstreckungsschuldner ausnahmslos auf den Weg der Klauselerinnerung verwiesen, wäre er einem erheblichen Risiko ausgesetzt. Wird nämlich die Vollstreckungsabwehrklage wegen Unwirksamkeit des Titels als unzulässig verworfen, so ist das Vollstreckungsgericht in einem nachfolgenden Klauselerinnerungsverfahren an diese Rechtsauffassung nicht gebunden. Der Vollstreckungsschuldner liefe dann Gefahr, in beiden Verfahren zu unterliegen.

Zudem beseitigt die Vollstreckungsabwehrklage die Vollstreckbarkeit der Urkunde schlechthin, während sich die Klauselerinnerung nur gegen die jeweilige vollstreckbare Ausfertigung richtet und die Erteilung einer weiteren Vollstreckungsklausel nicht hindert.

Vgl. BGH NJW 2004, 217 ff.; a.A. zu Unrecht THOMAS/PUTZO § 771, Rn. 14

Bei einer Ein-Mann-GmbH ist die GmbH Dritter i.S.d. § 771 ZPO, wenn die Zwangsvollstreckung aufgrund eines Titels gegen den Alleingesellschafter in einen Gegenstand erfolgt, der zum Gesellschaftsvermögen gehört. Dies folgt schon aus dem Trennungsprinzip des § 13 II GmbHG, wonach für Gesellschaftsschulden allein die GmbH und für persönliche Schulden allein der Gesellschafter selbst haftet.

⁷ Vgl. BGHZ 15, 190, [191]; BGHZ 22, 54, [65]

⁸ Vgl. BGHZ 92, 347 [348]; BGHZ 118, 229 [232 ff.].